

BESCHLUSSVORLAGE V720/20 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Referent	Fleckinger, Franz
	Telefon	3 05-29 00
	Telefax	3 05-12 79
E-Mail	franz.fleckinger@ingolstadt.de	
Datum	18.11.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	01.12.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Finanzanlagestrategie 2021
(Referent: Herr Fleckinger)

Antrag:

Die im Kurzvortrag dargelegte Finanzanlagestrategie 2021 wird genehmigt.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

In der „Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen“ vom 06.11.2019 wurden umfassende Handlungsanweisungen für die Verwaltung zur Anlage der Mittel der städtischen Rücklage sowie zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegt.

Neben den gesetzlichen Anforderungen wurde u. a. der Auftrag an das Finanzreferat festgeschrieben, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in Abstimmung zwischen der Kämmerei, der Stadtkasse und dem Beteiligungsmanagement eine Anlagestrategie zu erarbeiten.

Dieses regelmäßig für die Dauer eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres erstellte Anlagekonzept ist dem Finanz- und Personalausschuss bis zum 31.03. eines jedes Jahres vorzulegen.

In der Anlagestrategie werden insbesondere die Kriterien für die Sicherheit der Anlagen, Ertragsziele und Anforderungen an die Liquidität der städtischen Finanzmittel dargestellt. Für mögliche Ausleihungen an Unternehmen mit städtischer Beteiligung sind zudem Regelungen zu den jeweiligen unterjährigen Zinssätzen festzulegen.

Anlagestrategie 2021:

Mit Vorlage V0077/20 wurde die Finanzanlagestrategie für das Jahr 2020 beschlossen. In der Betrachtung des zurückliegenden Anlagezeitraums haben sich auf dem Zinsmarkt keine wesentlichen Änderungen ergeben, sodass sich die von außen wirkenden Faktoren im Bereich der städtischen Mittelverwaltung kaum verändert haben. Insbesondere hat die andauernde Corona-Pandemie die Entwicklung der vergangenen Jahre im Zinsbereich nicht verändert.

Im kurz- und mittelfristigen Anlagehorizont ist es weiterhin nicht möglich, Festgelder zu ertragsbringenden Zinssätzen anzulegen. Auch im kommenden Anlagezeitraum werden Negativzinsen bzw. Verwarentgelte zu entrichten sein.

Das auszugebende Ziel der neuen Finanzanlagestrategie muss daher weiterhin sein, hohe Verwarentgelte zu vermeiden bzw. auf einem noch geringen Niveau halten zu können.

Während sich äußere Faktoren im Vergleich zu 2020 kaum geändert haben, steht der städtische Haushalt seit über zehn Jahren wieder vor neuen Kreditaufnahmen. Nach den derzeitigen Planungen führen anhaltend hohe und steigende Ausgaben bei gleichzeitig deutlich reduzierten Einnahmen zu einer Neuverschuldung bereits ab dem Jahr 2022.

Da im Jahr 2021 noch Rücklagemittel vorhanden sind und angelegt werden müssen und sich die Anlagestrategie des vergangenen Jahres angesichts geringer Verwarentgelte und relativ hoher Zinserträge als erfolgreich erwiesen hat, soll die für das Jahr 2020 beschlossene Strategie auch im Jahr 2021 fortgeführt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen decken sich daher inhaltlich mit der letztjährigen Stadtratsvorlage V0077/20.

1. Geldanlage im Rahmen der Bewirtschaftung der Kassenmittel

Grundsätzlich soll auch im Jahr 2021 die Anlage der Kassenmittel im Rahmen des Cashmanagements bei den Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen mit städtischer Beteiligung, bei Zweckverbänden, deren Mitglied die Stadt Ingolstadt ist, bei kommunalen Stiftungen bzw. Stiftungen mit Bezug zur Stadt Ingolstadt, erfolgen.

Anlagen bei Unternehmen mit städtischer Beteiligung, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind (z.B. GmbH), werden nur dann vorgenommen, wenn die Bonität des Unternehmens mit geeigneten Unterlagen (Notenbankfähigkeit oder Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse i.S.d. § 53 HGrG) sichergestellt ist oder eine Besicherung der Anlage zugunsten der Stadt Ingolstadt erfolgt.

In Umsetzung der verbindlichen Festlegungen der Dienstanweisung und um zudem den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen Rechnung tragen zu können wird bei der Anlage bzw. der Ausreichung von nicht benötigten städtischen Kassenmitteln nachfolgende Reihung festgelegt:

1. *Juristische Personen des Privatrechts (GmbH)*
2. *Anstalten des öffentlichen Rechts (INKB, IFG)*

Gem. Nummer 8.1 Absatz 1 Satz 4 der Dienstanweisung für das Finanzmanagement sind in der Anlagestrategie auch die zugrunde zu legenden Zinssätze festzulegen. Hierbei hat sich die Stadt an vergleichbaren Anlagemöglichkeiten (am freien Markt) zu orientieren.

Angesichts der vorbeschriebenen Gesamtentwicklung, die sich wohl im Jahr 2021 unverändert fortsetzt, sollte eine Zinsfestlegung über Null Prozent angestrebt werden.

Allerdings ist insbesondere im kurzfristigen Anlagebereich davon auszugehen, dass dieses Ziel kaum mehr realistisch erreichbar ist. Diesem Umstand geschuldet wird vorgeschlagen und auch für das kommende Haushaltsjahr wie bereits beim letztjährigen Beschluss die Genehmigung erbeten, im anstehenden Strategiezeitraum im Rahmen des Cashpoolings Vereinbarungen abschließen zu dürfen, die zu keinen oder geringen negativen Erträgen führen.

Gem. der „*Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen*“ haben sich die entsprechenden Vereinbarungen hinsichtlich Laufzeit und Sicherheit an vergleichbaren Anlagemöglichkeiten der Stadt Ingolstadt zu orientieren. Die Wahl des zugrunde legenden Zinssatzes hat stets unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung von marktüblichen Vergleichswerten zu erfolgen.

Da juristische Personen des Privatrechts aufgrund ihrer Unternehmensform mit einem Risikoaufschlag belastet werden, kann auch von städtischer Seite ein höherer Zinssatz vereinbart werden.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (AöR) orientiert sich die Stadt ebenfalls an den Angeboten des freien Marktes. Die entsprechenden Zinssätze bewegen sich u.a. wegen der fehlenden Insolvenzfähigkeit der AöR auf einem niedrigeren Niveau, derzeit jedoch immer noch im positiven Bereich.

2. Anlage von Mitteln der Rücklage

2.1. Anlage bei städtischen Tochterunternehmen

Bei der Anlage der Rücklagemittel gelten hinsichtlich der Zinssätze die Ausführungen zu der Bewirtschaftung der Kassenmittel (Nummer 1).

Für die Anlage der Finanzmittel wird folgende Reihung festgelegt:

- 1. Anstalten öffentlichen Rechts*
- 2. Mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraute juristische Personen des Privatrechts*
- 3. 100%-Beteiligungen (GmbH, Zweckverbände) mit nachgewiesener Besicherung (Bürgschaft/Eintragung Grundschild)*
- 4. Mehrheitsbeteiligungen mit nachgewiesener Besicherung (Bürgschaft/Eintragung Grundschild)*

Eine Anlage bei Beteiligungen erfolgt nur dann, wenn die Stadt im jeweiligen entscheidungsbefugten Organ mehrheitlich vertreten ist und beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat.

In Abgrenzung zur Anlage von Kassenmitteln wird bei der längerfristigen Anlage von Rücklagemitteln nicht die Erreichung eines möglichst hohen Ertrages priorisiert, sondern neben einer angemessenen Vergütung die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Tochterunternehmen stärker gewichtet.

Im Rahmen ihrer Gewährträgerschaft für die städtischen Unternehmen INKB und IFG sowie der finanziellen Gesamtverantwortung für die juristischen Personen des Privatrechts, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben betraut sind, hat die Stadt Ingolstadt ein erhöhtes Interesse an soliden und wirtschaftlichen Finanzanlagen bzw. Ausleihungen an diese Unternehmen.

2.2. Anlage von Rücklagemitteln bei Geldinstituten

Rücklagemittel, die nicht an städtische Tochterunternehmen ausgereicht werden und somit für eine Anlage zu Verfügung stehen, werden grundsätzlich bei Geldinstituten angelegt. Die Anlage erfolgt ausschließlich bei Instituten, die über ein Einlagensicherungssystem verfügen oder Mitglied in einem solchen Sicherungssystem oder -verbund sind. Hierzu zählen derzeit:

- Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Eine namentliche Festlegung der Geldinstitute kann im Rahmen der Anlagestrategie nicht erfolgen.

Vor einer jeden Anlage ist das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen konkret zu überprüfen (Sicherheiten, Bonitätsprüfung u.a.) und zu dokumentieren. Rücklagemittel werden nach entsprechender Ausschreibung zu den für die Stadt ertragsbringenden bzw. günstigsten Konditionen angelegt.